

---

# THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



## - 3. Senat -

3 EO 455/15

Verwaltungsgericht Meiningen

- 2. Kammer -

2 E 298/15 Me

## Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn \_\_\_\_\_ F\_\_\_\_\_,  
S\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ K\_\_\_\_\_

**Antragsteller und Beschwerdegegner**

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Andreas Wölfel,  
Schloßweg 8, 95708 Tröstau

**gegen**

die Stadt Suhl,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Marktplatz 1, 98527 Suhl

**Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin**

**beteiligt:**

Der Vertreter des öffentlichen Interesses  
beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales,  
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

**wegen**

Versammlungsrechts,  
hier: Beschwerde nach §§ 80, 80a VwGO

---

---

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schwachheim als Vorsitzenden, den Richter am Oberverwaltungsgericht Peters und den an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Thull

am 17. August 2015 **beschlossen**:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Meinigen vom 14. August 2015 teilweise abgeändert. Die Auflage zur Wegstrecke (Punkt I. 1. des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses) wird wie folgt gefasst:

Treffen der Teilnehmer ab 18 h am Abzweig Erich-Krempelstraße / Sommerbergstraße; Beginn des Aufzugs um 19 h vom Treffpunkt aus über die Pfütschbergstraße bis zur Einmündung in die Straße Neuer Friedberg, dort nach links, sodann an der Gabelung zur Verlängerung der Weidbergstraße weiter rechts auf der Straße Neuer Friedberg und sogleich im Gabelungsbereich die erste Zwischenkundgebung;

dann weiter auf der Straße Neuer Friedberg, die nach etwa 250 Metern am „Straßenrondell“ eine fast rechtwinklige Linkskurve beschreibt, an der nächsten Gabelung der Straße Neuer Friedberg rechts ab und sodann an der zweiten Einmündung wiederum rechts in die ringförmige Einbahnstraße ein- und am Ende dieser Einbahnstraße links abbiegend; es folgt die zweite Zwischenkundgebung im Bereich der T-förmigen Straßeneinmündung (Höhe Neuer Friedberg 9) mit der Maßgabe, dass die Platzierung der Kundgebung zu gewährleisten hat, dass die Zufahrt etwaiger Rettungsfahrzeuge insbesondere zu dem dort gelegenen Seniorenheim möglich und insoweit den Anweisungen der Vollzugspolizei Folge zu leisten ist; von dort aus führt der Aufzug auf gleichem Wege zurück zum Ausgangspunkt;

falls auf Grund der aktuellen Verkehrssituation (z. B. wegen parkender Fahrzeuge) ein die Durchfahrt von Rettungsfahr-

---

zeugen gewährleistender Standort im vorgenannten Bereich nicht zur Verfügung steht, darf die zweite Zwischenkundgebung im Bereich des og. Straßenrondells durchgeführt werden.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000 Euro festgesetzt.

### **G r ü n d e**

Die Beschwerde der Antragsgegnerin bleibt im Wesentlichen ohne Erfolg. Die geringfügige Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts, das nach dem Sach- und Streitstand zum Zeitpunkt seiner Entscheidung dem Eilantrag des Antragstellers (mit der geringfügigen Einschränkung einer Modifizierung der ursprünglich vorgesehenen Wegstrecke) zu Recht und mit zutreffender Begründung entsprochen hat, beruht namentlich darauf, dass der Antragsteller selbst die im heutigen Erörterungstermin von Seiten der Polizei geäußerten Bedenken aufgegriffen und von sich aus einen Vorschlag unterbreitet hat, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen.

Demgegenüber liegen die Angriffe der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts weitgehend neben der Sache und gehen insbesondere an der gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG bindenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorbei. Das Verwaltungsgericht hat unter zutreffender Bezugnahme auf diese Rechtsprechung und auf die damit in Einklang stehende ständige Spruchpraxis des Senats zutreffend und unmissverständlich verdeutlicht, dass die angefochtene Verbotserfügung letztlich keinerlei tragfähige Begründung enthält, die ein Versammlungsverbot, das äußerste Mittel der die Versammlungsfreiheit beschränkenden Maßnahmen, rechtfertigen könnte. Insoweit wird Bezug genommen auf die ausführlich begründete Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Daraus geht letztlich hervor, dass das angefochtene Verbot grob rechtswidrig ist.

---

Anzufügen ist, dass das Verhalten der Antragsgegnerin (bzw. ihres Oberbürgermeisters) im Erörterungstermin Bedenken in Bezug auf deren Bereitschaft aufwirft, die ihr von Verfassungs wegen gemäß Art. 20 Abs. 3 GG obliegende Pflicht zu erfüllen, sich an Gesetz und Recht zu halten. Insofern ist zunächst befremdlich, dass sie offenbar nach wie vor nicht bereit ist, sich an die bindenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu halten. Nicht nachvollziehbar ist weiterhin, dass sie sich so dann einer einvernehmlichen Lösung der Streitsache mit dem Hinweis auf Belange des Rettungsdienstes entzogen hat. Nachdem zuvor – auch unter Einbeziehung der im Erörterungstermin anwesenden Fachkräfte der Polizei – über dieses Thema ausführlich gesprochen und antragstellerseits die Berücksichtigung dieses Aspekts vorbehaltlos anerkannt worden ist und nachdem das Gericht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass dieser gefahrenrechtlich höchst gewichtige Belang durch entsprechende behördliche Auflagen gewährleistet werden kann, ist die Begründung für das starre Festhalten an der rechtswidrigen Verbotsverfügung nicht erklärlich.

Der Senat hat, da von Seiten der Polizei Bedenken hinsichtlich der polizeilichen Beherrschbarkeit, bezüglich der Durchfahrtmöglichkeiten von Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes und auch in anderer Hinsicht nicht geäußert worden sind, die vom Antragsteller vorgeschlagene Streckenführung, die einen größeren Abstand zur Erstaufnahmeeinrichtung gewährleistet als die ursprünglich von ihm gewollte und auch als die vom Verwaltungsgericht vorgegebene Wegführung, im Wesentlichen übernommen. Wegen der besonderen Bedeutung rettungsdienstlicher Belange sind diese ausdrücklich in die Entscheidungsformel aufgenommen worden.

Im Hinblick auf das nur äußerst geringfügige Unterliegen des Antragstellers hält es der Senat für angemessen, der Antragsgegnerin die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 2, 52 Abs. 2, 47 GKG.

---

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Schwachheim

Peters

Thull